Hinweis:

a) Der am ...5.8.1981... rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. .....66/9..... wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. .....66/9a...) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. .....K..... .

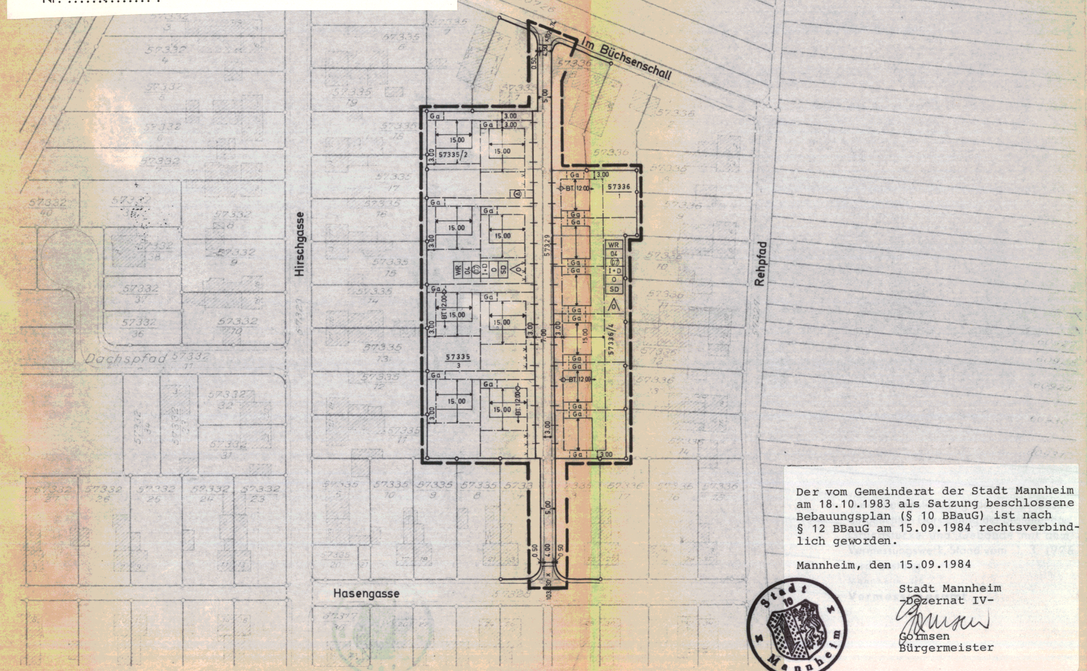

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim
-Dezernat IV-
Gormsen
Bürgermeister

Stadt Mannheim

Mannheim Friedrichsfeld

BEBAUUNGSPLAN NR. 66/9a
ALTEICHWALDSIEDLUNG

TEILÄNDERUNG DES BBPL. 66/9

Maßstab 1:1000

ERLÄUTERUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WR — WOHNBAUFLÄCHE
- REINES WOHNGEBIET
- 04 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (07) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE
- +D = DACHGESCHOSS — SIEHE FESTSETZUNG NR. 15
- O — OFFENE BAUWEISE
- ✱ SD — SATTELDACH
- △ — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- FIRSTRICHTUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEHWEGFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- Ga — GARAGE
- ✱ ALS EINFRIEDIGUNG SIND NUR SAUMSTEINE ZUGELASSEN, BETONWERKSTEINE 5cm HOCH
- ✱ EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE, HOLZ, EISEN ODER HECKE, ≦ 0.80m HOCH.
- 102.74 — ALTE STRASSEN- BZW. GELÄNDEHÖHE
- NEUE STRASSENHÖHE
- BT. 12.00 — MAXIMAL BAUTIEFE
- △ — UMFORMERSTATION

HINWEISE:

— 1 —
DIE VEREINZELT EINGETRAGENEN BAUTIEFEN GELTEN FÜR ALLE GEBÄUDE INNERHALB EINER HAUSREIHE.

— 2 —
BEI DER EINTRAGUNG DER BAUKÖRPER HANDELT ES SICH UM EINE UNVERBINDLICHE DARSTELLUNG.

— 3 —
DIE MIT ✱ GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 ABS. 1 LBO

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

— 1 —
SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE-GEHWEG UND VORDERKANTE-GARAGE MINDESTENS 5.00m BETRAGEN.

✱ 2 —
BEI STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN, DIE NICHT MIT EINER SIGNATUR GEKENNZEICHNET SIND, SIND EINFRIEDIGUNGEN IN HOLZ, EISEN ODER ALS HECKE, MAXIMAL 0.80m HOCH, ZULÄSSIG.

✱ 3 —
DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN. ABGRABUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

✱ 4 —
SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT ZU ERSTELLEN SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND. DIE HÖHE DARF 1.00m NICHT ÜBERSCHREITEN.

✱ 5 —
SATTELDÄCHER BEI EINZELHÄUSERN MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 40° - 45° VERSEHEN WERDEN.

— 6 —
~~IN DEN EINGESCHOSSIGEN WOHNBAUGEBIETEN SIND NUR GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG (§ 3 ABS. 4 BAU NVO).~~ (BESCHL. D.T.A.V. 11. 2. 1982)

— 7 —
SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, IST AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND STELLPLÄTZEN IM SINNE DES § 12 ABS 6 BAU NVO, SOWIE NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAU NVO NICHT ZULÄSSIG. (§ 23 ABS. 5 BAU NVO).

✱ 8 —
DIE BEPFLANZUNG INNERHALB DER SICHTWINKEL DARF DIE HÖHE VON MAX. 0.80m NICHT ÜBERSCHREITEN.

✱ 9 —
BEI EINZELHÄUSERN DARF DER FUSSBODEN IM ERDGESCHOSS HÖCHSTENS 0.50m ÜBER DER GEHWEGHINTERKANTE, GEMESSEN IN DER HAUSMITTE BZW. IN DER MITTE DER HAUSEINHEIT, ANGEORDNET WERDEN.

✱ 10 —
IM GELTUNGSBEREICH DÜRFEN IN VERBRENNUNGSANLAGEN, DIE NEU ERRICHTET, ERWEITERT ODER UMGEBAUT WERDEN, FESTE ODER FLÜSSIGE BRENNSTOFFE WEDER ZU HEIZ- UND FEUERUNGSZWECKEN NOCH ZUM ZWECK DER BESEITIGUNG VERBRANNT WERDEN, AUSGENOMMEN SIND UNMITTELBAR DEM UMWELTSCHUTZ DIENENDE VERBRENNUNGSANLAGEN.
~~AUSNAHMEN HIERVON KÖNNEN NACH MASSGABE DES § 84 LBO ZUGELASSEN WERDEN (§ 111 (2) 3 LBO).~~

✱ 11 —
DIE MÜLLBEHÄLTER FÜR DIE RÜCKWÄRTIGEN WOHNGEBÄUDE SIND INNERHALB EINES BEREICHES VON MAX. 12.00m GEMESSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUFZUSTELLEN.

— 12 —
ALS AUSNAHME IST DIE ÜBERSCHREITUNG DER FESTGESETZTEN BAUGRENZEN MIT BALKONEN UND EINGANGSÜBERDACHUNGEN BIS 1.50m ZULÄSSIG.

✱ 13 —
DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF, GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND UND SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND, MAXIMAL 1.50m BETRAGEN.
DACHAUFBAUTEN SIND NUR IN FORM VON SCHLEPPGAUBEN ZULÄSSIG. IHRE BREITE DARF NICHT MEHR ALS DIE HÄLFTE DES GEBÄUDES BETRAGEN.
DER ABSTAND DER VORDERWAND EINES DACHAUFBAUES ZUR VORDERWAND DES GEBÄUDES MUSS MIND. 0.60m BETRAGEN.
DER SEITLICHE ABSTAND VON DACHAUFBAUTEN ZUM FREISTEHENDEN GEBÄUDEENDE MUSS MIND. 2.00m BETRAGEN.
DIE SCHNITTLINIE ZWISCHEN DER DACHHAUT DES GEBÄUDES UND DES DACHAUFBAUES MUSS MIND. 0.25m UNTER DEM FIRST DES GEBÄUDES LIEGEN.

— 14 —
ABWEICHENDE BAUWEISEN FÜR GARAGEN (§ 22 ABS. 4 BAU NVO) ANSTELLE VON GARAGEN SIND AUCH DOPPELSTOCKGARAGEN ZULÄSSIG.

✱ 15 —
DER AUSBAU DES DACHGESCHOSSES IST ALS ANRECHENBARES VOLLGESCHOSS ZULÄSSIG.

✱ 16 —
ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE.
DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1.50m BETRAGEN. (BESCHL. D.T.A.V. 11.2.1982)

Nr. 13-24/6219
Genehmigt (§ 11 BBa-G)
Karlsruhe, den 2.8.84
Regierungspräsidium
Karlsruhe

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Astor

MANNHEIM, DEN 25. 7. 83

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 25. 7. 83

STADTPLANUNGSAMT

STADTBAUDIREKTOR

GEZ	SAUL.	JULI	1979	GEA	SAUL.	NOVEMBER 1979	GEA	SAUL.	MÄRZ	1980	GEA SAUL. MÄRZ 1982